

Testamente: Mit gutem Rat zur guten Tat

Interview mit Dr. Cornelia Rump, Fachanwältin für Erbrecht



Gespräche sind auch in der Arbeit von Dr. Cornelia Rump zentral. Denn sie spricht mit Menschen, die ihren Nachlass regeln möchten. Deshalb haben wir sie sogleich interviewt. Sie verrät uns, warum gemeinnützige Organisationen erben, welcher Service vom Anwalt und von der Organisation erwartet wird und was wir noch besser machen können.

Sie halten Vorträge zur Testamentsgestaltung für Vereine und Stiftungen. Und Sie haben schon viele Testamente entworfen, in denen gemeinnützige Organisationen bedacht sind. Was sind typische Beweggründe dafür?

Meine Erfahrung ist, dass es vier Personengruppen gibt, die sich so entscheiden: Zur ersten zählen engagierte Menschen, die ihre Lieben bedenken und gleichzeitig ihr Engagement weiterführen möchten. Eine andere Gruppe sind Alleinstehende, die niemanden haben, an den sie vererben können oder wollen. Dann gibt es Frauen und Männer, die in der Regel kinderlos sind und ihre Angehörigen versorgt wissen möchten. Gemeinnützige Organisationen werden manchmal auch bedacht, um gezielt die gesetzlichen Erben (z.B. zerstrittene Geschwister) zu enterben. Allen gemeinsam ist es sehr wichtig, dass alles gut geregelt ist.

Gibt es bestimmte Mentalitäten gemeinnütziger Erblasser?

Ja. Zum einen gibt es die Aktiven, die sich selbst informiert haben und nun mit anwaltlichem Rat letzte Fragen klären oder ihren eigenen Testamentsentwurf finalisieren möchten. Zum anderen sind es Menschen, die sich Angebote mit Basisinformationen und eine Begleitung „Schritt für Schritt“ wünschen. Manche streben danach, vorgesorgt zu haben, die Abwicklung des Nachlasses streitfrei und in guten Händen zu wissen und vielleicht auch Tiere oder Angehörige durch eine Rentenzahlung etc. versorgt zu wissen. Wieder andere springen auf Anstöße an, z.B. einen Artikel in den Spenderzeitschriften. Sie nehmen dann Kontakt auf, weil sie unkompliziert eine Erstinformation wünschen.

Was sollten gemeinnützige Organisation noch besser machen, um Nachlässe zu erhalten?

Ganz wichtig ist: Sie sollten deutlich zeigen, dass sie einen*eine Ansprechpartner*in dafür haben, und ihn*sie mit den Kontaktdaten nennen. Die Person sollte kompetent, gut erreichbar und effektiv organisiert sein. Ich erlebe leider immer wieder, dass die personellen und finanziellen Ressourcen bei den Organisationen der Nachfrage nicht gerecht werden. Die Bereitschaft zu gemeinnützigem

Testamentsbegünstigungen ist sehr groß und wächst stetig. Die Menschen wünschen sich Ansprechpartner und scheuen häufig den direkten Weg zum Anwalt oder Notar vor Ort.

Zur eigenen Entlastung und zur Umsetzung von Testierwünschen brauchen gemeinnützige Organisationen außerdem Kontakte zu Juristen, die menschlich zu den Spendern passen, die die Möglichkeiten und Grenzen gemeinnütziger Organisationen bei der Nachlassabwicklung kennen und idealerweise auch Erfahrungen mit effektiven Beratungsstrukturen haben. Denn testierwillige Spender – gerade auch die vermögenden Menschen – wünschen sich unkomplizierte und schlanke juristische Beratungsangebote. Viele Spender sind mit einer telefonischen juristischen Beratung sehr glücklich. Einen guten Außenauftritt bieten auch Vorträge – sei es vor Ort oder online – sowie gut verständliches, knappes Infomaterial.

Wer den eigenen Service verbessert und strukturiert arbeitet, ist gut beraten. So kann eine kurze schriftliche Information besser ankommen, als eine umfangreiche Broschüre. Folgen kann ein schlanker Ordner, in dem alle relevanten Dokumente aufbewahrt werden. Auch die Empfehlung, ein privatschriftliches Testament beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, ist guter Service.

Das Interview führte Monika Willich

Frau Dr. Cornelia Rump ist Fachanwältin für Erbrecht. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist Testamentsgestaltung und gemeinnütziges Vererben. Sie arbeitet mit verschiedenen gemeinnützigen Organisationen laufend zusammen und ist in der Fundraiser-Fortbildung aktiv. Sie erreichen Frau Dr. Rump telefonisch unter 04102 – 69 13 500. Weitere Informationen finden Sie ab dem 1. Oktober 2020 unter www.rump-erbrecht.de.